

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015); Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 12. März 2015, dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes (Strafrechtsänderungsgesetz 2015) und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 wird aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht grundsätzlich sehr begrüßt.

Zu Artikel 1 betreffend Änderungen des Strafgesetzbuches

Zu Z 3, 4 und 5 des Entwurfes:

Die Erweiterung der Strafschärfungsgründe in § 33 wird äußerst positiv gesehen.

Explizit wird nun in § 33 Abs. 1 Z 5 als Erschwerungsgrund genannt, wenn eine Tat u.a. wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft oder der sexuellen Orientierung einer Person gegen diese begangen wird; dies ist aus gleichstellungspolitischer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen.

Unter den weiteren Strafschärfungsgründen sind aus frauenpolitischer Sicht insbesondere § 33 Abs. 2 – Gewalt gegen oder in Gegenwart von Unmündigen – und § 33 Abs. 3 – u.a. Gewalt gegen bestimmte nahe Angehörige oder besonders schutzbedürftig gewordene Personen – hervor zu heben.

Geschäftszahl: BMBF-12.972/0004-III/4/2015  
SachbearbeiterIn: Mag. Simone Gartner-Springer  
Abteilung: III/4  
E-Mail: simone.gartner-springer@bmbf.gv.at  
Telefon/Fax: +43 1 531 20-2331/531 20-812331  
Ihr Zeichen: BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5  
1014 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Damit werden einerseits erstmals die traumatisierenden Folgen mittelbarer Gewalt für Kinder und (unmündige) Jugendliche, speziell wenn die Gewalt gegen nahe Bezugspersonen gerichtet ist, auch im Strafrecht anerkannt. Andererseits trägt § 33 Abs. 3 dem Umstand Rechnung, dass Gewalt durch nahe Angehörige oder das nahe soziale Umfeld in Beziehungen erfolgt, die getragen sind von Vertrauen, dem Wunsch nach Geborgenheit und Sicherheit, und dass eine Gewalthandlung dieses grundlegende Vertrauen zerstört und umso schädlicher ist, je enger die Beziehung des Opfers zum Täter ist.

Mit dieser Bestimmung wird, worauf auch die Erläuterungen hinweisen, Artikel 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umgesetzt.

Aus frauenpolitischer Sicht ist die Neuregelung sehr zu begrüßen, es wird jedoch angeregt, über den Kreis der in § 33 Abs. 3 Z 1 angeführten Personen hinaus auch mündige Minderjährige sowie die Kinder der früheren Lebenspartner/des früheren Lebenspartners (frühere Stiefkinder) einzubeziehen.

#### Zu Z 6 ff des Entwurfes:

Gegen die Ausweitung der primären Geldstrafen bestehen in weiten Bereichen keine Bedenken, doch sind von der Neuregelung auch Delikte umfasst, die aus frauenpolitischer Sicht ausgenommen bleiben sollten:

Insbesondere im Bereich Gewalt sollten § 105, Nötigung, § 107, gefährliche Drohung, § 109, Hausfriedensbruch, wie bisher nicht mit primärer Geldstrafe bedroht sein. Vor allem bei Begehung im familiären Bereich sind primäre Geldstrafen abzulehnen, da sie der Verharmlosung häuslicher Gewalt Vorschub leisten und nicht geeignet sind, Verhaltensänderungen zu bewirken. Auch sollte die Ächtung jeglicher Gewalt durch Androhung abschreckender Strafen zum Ausdruck kommen.

Weiters sollten alle Formen sozialer/psychischer Gewalt von einer Ausweitung der primären Geldstrafen ausgeschlossen sein (§ 107a, beharrliche Verfolgung und § 120a, Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems) sowie Gesetzesbestimmungen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen: § 195, Kindesentziehung, § 198, Verletzung der Unterhaltspflicht, 207a Abs. 3, Pornographische Darstellungen Minderjähriger (Besitz), § 251a, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger.

Damit soll § 37 nicht in Frage gestellt werden, da dessen Anwendung eine Auseinandersetzung mit spezial- und generalpräventiven Erwägungen erfordert und im Einzelfall die Verhängung einer Geld- an Stelle einer Freiheitsstrafe durchaus angebracht sein kann.

#### Zu Z 11 des Entwurfes:

Durch die Neudefinition der gefährlichen Drohung in § 74 Abs. 1 Z 5 ist zukünftig nicht mehr nur eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen erfasst, sondern auch die Drohung mit einer Bekanntgabe von Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich oder der Zugänglichmachung von Fotos.

Dies ist aus frauenpolitischer Sicht sehr zu begrüßen, wenn auch fest zu halten ist, dass damit nicht alle Drucksituationen, die in der Realität von Bedeutung sind und strafwürdig erscheinen, abgedeckt sind und hier noch eine Ausweitung wünschenswert ist.

Darauf wird insbesondere noch im Zusammenhang mit § 106a „Zwangsheirat“ eingegangen werden.

#### Zu Z 18ff des Entwurfes:

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben wird die Erhöhung der Strafsätze bei qualifizierten Körperverletzungen als Signal des Gesetzgebers, den Unwert dieser Handlungen stärker zu betonen, positiv gesehen.

Aus frauenpolitischer Sicht sind hier vor allem § 84 Abs. 2 Z 1 und § 85 zu erwähnen:

§ 84 Abs. 2 1 in der vorgeschlagenen Form erfasst nunmehr auch Fälle, in denen der Täter sein Opfer in Lebensgefahr bringt, indem er es würgt. Durch die Erhöhung der Strafdrohung bei qualifizierten Körperverletzungen wird weibliche Genitalverstümmelung, in der Regel als absichtliche schwere Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen zu qualifizieren, mit einer Strafdrohung von bisher 6 Monaten bis 5 Jahre auf 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe (§ 85 Abs. 2 des Entwurfs) empfindlich höher bestraft.

#### Zu Z 41 des Entwurfes:

Bisher als Fall der schweren Nötigung erfasst, wird nunmehr ein eigener Tatbestand „Zwangsheirat“ (§ 106a) mit unveränderter Strafdrohung geschaffen; wie bisher ist die Strafbarkeit unabhängig vom Tatort (§ 64 Abs. 1 Z 4a).

Als Vorfelddelikt wird in Umsetzung der oben genannten Konvention zukünftig auch das „Verschleppt-Werden“ ins Ausland zum Zweck der Zwangsverheiratung (§ 106a) strafbar.

Obwohl aus frauenpolitischer Sicht diese Neuregelung grundsätzlich positiv zu sehen ist, sind damit praktisch höchst relevante Sachverhalte nicht abgedeckt:

§ 106a verlangt den Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung. Weibliche Jugendliche/junge Frauen werden aber häufig mit psychischem Druck zur Eheschließung genötigt, Gewalt und gefährliche Drohung im Sinne des § 74 müssen nicht eingesetzt werden. Je jünger und/oder familienverbundener das Opfer, desto eher reicht die Androhung von schweren emotionalen Nachteilen, wie etwa der Drohung mit dem Abbruch sämtlicher familiärer Kontakte. Laut Erläuterungen sollen solche Fälle durch die Neudefinition der gefährlichen Drohung erfasst sein, doch kann es sich hierbei nur um ein Redaktionsversehen handeln, da dies eindeutig in Widerspruch zum vorgeschlagenen Gesetzestext steht.

Wie bereits zu § 74 ausgeführt, sind auch durch die Neudefinition der gefährlichen Drohung praktisch höchst relevante Konstellationen nicht erfasst. Im Falle der Zwangsheirat greift der Verweis auf den Begriff der gefährlichen Gewalt daher eindeutig zu kurz.

Mehrere Möglichkeiten bieten sich an:

§ 74 könnte um die Androhung schwerer emotionaler Nachteile, die ja nicht nur in Fällen von Zwangsheirat, sondern generell eine Rolle spielen können, ergänzt werden.

Sofern einer Erweiterung des § 74 nicht näher getreten wird, ist zumindest § 106a zu adaptieren. So könnte z.B. die Androhung schwerer emotionaler Nachteile neben der Drohung mit Gewalt oder neben der gefährlichen Drohung explizit in § 106a aufgenommen werden oder auf den Begriff der „unlauteren Mittel“ gemäß § 104a, ggf. in adaptierter Form, zurückgegriffen werden.

Eine weitere Konstellation findet im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Deckung:

Laut Berichten aus dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres gibt es Fälle, in denen junge Frauen aus Österreich ins Ausland gebracht werden und nach traditionellem Ritus/religiösen Vorschriften (nach staatlichem Recht – auch nicht im Herkunftsland – nicht anerkannt) verheiratet werden. In einem dieser Fälle konnte die gegen ihren Willen verheiratete Frau mit Hilfe des Honorarkonsuls der Botschaft wieder nach Österreich gebracht werden. Das in der Folge eingeleitete Strafverfahren gegen die Eltern wurde jedoch mangels Strafbarkeit eingestellt.

Es stellt sich hierbei die Frage, wie bei solchen Konstellationen, bei denen Frauen (rechtlich gesehen) zu Lebensgemeinschaften gezwungen werden, die sozial ehelichen Gemeinschaften gleichen und auch dieselben Konsequenzen haben, von allen Beteiligten, (einschließlich des Opfers) auch als Ehen empfunden werden, Strafbarkeit gewährleistet werden kann.

Da das Erzwingen solcher rechtlich nicht anerkannter Ehen seitens der Strafjustiz nicht verlässlich als schwere Nötigung (gleiche Strafdrohung wie Zwangsverheiratung) anerkannt wird und der Vorbereitungstatbestand gemäß § 106a Abs. 2 nur bei Zwangsverheiratung greift, wäre aus frauenpolitischer Sicht eine gesetzlich klare Lösung wichtig, z.B. in Form der Inklusion der Begründung eheähnlicher Gemeinschaften in § 106a.

#### Zu Z 49 des Entwurfes:

Neu eingeführt wird mit § 120a ein Straftatbestand „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“; Voraussetzung ist die längere Zeit hindurch erfolgende Ehrverletzung einer Person im Internet etc. oder die unbefugte Veröffentlichung von Tatsachen oder Fotos aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich des Opfers, wenn es dadurch unzumutbar in seiner Lebensführung beeinträchtigt werden könnte.

Grundsätzlich ist auch diese Neuerung positiv zu sehen, doch bestehen aus frauenpolitischer Sicht insbesondere im Hinblick auf das unbefugte Veröffentlichen von Fotos aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, vor allem Nacktfotos, schwere Bedenken:

Die Erläuterungen zu § 120a weisen eingangs darauf hin, dass Cybermobbing eine extreme Belastung für die betroffenen Personen bedeutet und in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen und erwähnen auch das tragische Schicksal der 15jährigen Amanda Todd, die auf Grund Cybermobbings Selbstmord verübte.

Der Entwurf verlangt, wie auch bereits im Titel der Bestimmung zum Ausdruck gebracht wird, eine längere Zeit hindurch fortgesetzte Belästigung.

In manchen Fällen genügt laut Erläuterungen eine einmalige Begehung, z.B. bei Veröffentlichung eines Nacktfotos ins Internet ohne nachträglich erfolgende zeitnahe Löschung.

Hat der Täter oder die Täterin aber gar keine Möglichkeit zur Löschung oder haben Andere vor der zeitnahen Löschung das Foto bereits weitergegeben, kann von fortgesetzter Belästigung nicht ausgegangen werden – die Tat ist somit nach § 120a nicht strafbar! Dies gilt analog wohl

auch für das Verbreiten von Vertraulichkeiten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (Alkoholkrankheit, AIDS-Erkrankung, sexuelle Orientierung, ...).

Es wird angeregt, dass die einmalige Veröffentlichung eines Fotos/Bekanntgabe von Vertraulichkeiten im Internet etc. für die Strafbarkeit ausreichen muss. Täterinnen und Täter geben ihre Handlungsmacht mit dem Hineinstellen des Fotos/der Informationen ins Netz ab, Foto und Informationen verschwinden nicht mehr aus dem Netz, selbst wenn sie es löschen, und sie haben auch keinen Einfluss darauf, wie oft diese angesehen bzw. gelesen und weiter verbreitet werden.

Es handelt sich auch dann nicht um ein Kavaliersdelikt, wenn eine zeitnahe Löschung erfolgt; das Risiko der ggf. auch vom Täter bzw. von der Täterin nachträglich nicht mehr gewollten weiteren Verbreitung und damit der tiefgreifenden Schädigung des Opfers lässt sich weder ausschließen noch steuern.

Darüber hinaus sollten Überlegungen im Zusammenhang mit Mobbing auch außerhalb der Telekommunikation oder von Computersystemen angestellt werden. Gesellschaftliche Haltungen entwickeln sich weiter. Eine Diskussion, ob bzw. welche Mobbinghandlungen unter welchen Umständen auch einer strafrechtlichen Regelung zugeführt werden sollten, bzw. über einen allfälligen Regelungsbedarf im Zusammenhang mit psychischer Gewalt insgesamt (vgl. auch die vorigen Ausführungen zur gefährlichen Drohung und Zwangsheirat), scheint notwendig.

#### Zu Z 153 des Entwurfes:

§ 205a, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, stellt gemeinsam mit der Neufassung des § 218 aus frauenpolitischer Sicht die zentrale Änderung dar. Auch sie dient der Umsetzung der Europarats-Konvention.

Wenn in den Erläuterungen festgestellt wird, dass die Anforderungen der Konvention erfüllt sind und die vorgeschlagene Regelung über die Mindestanforderungen der Konvention hinausgeht, kann diese Auffassung nur bedingt geteilt werden. Zutreffend ist, dass in den Erläuterungen zur Konvention zur Illustration Fallkonstellationen herangezogen werden, die nach österreichischem Recht strafbar sind. Dennoch lässt der Konventionstext keinen Zweifel daran, dass das Einverständnis zu sexuellen Handlungen „freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird“, erteilt werden muss und sichergestellt werden muss, dass sexuelle Handlungen ohne Einverständnis unter Strafe gestellt werden.

Geschlechtliche Handlungen unter einsichtsfähigen und zu deren Abwehr fähigen Erwachsenen, die ohne Einverständnis stattfinden, sind derzeit nach §§ 210, 202, 218 mit Strafe bedroht.

§§ 201 und 202 StGB stellen aber auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt oder Freiheitsentziehung ab, § 218 zielt als Minimalschwelle der strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht auf Geschlechtsverkehr ab. Insofern besteht sehr wohl Regelungsbedarf, der gemäß Art. 36 der Konvention durch die „erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen“ umzusetzen ist.

In Anbetracht der Schwere des betroffenen Rechtsgutes, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, ist aus frauenpolitischer Sicht eine Regelung nicht-einverständlichen Geschlechtsverkehrs außerhalb des StGB oder eine Unter-Strafe-Stellung durch „sonstige Maßnahmen“ nicht akzeptabel.

Durch den neuen § 205a werden nunmehr im Sinne langjähriger Forderungen von Expertinnen der Beischlaf oder diesem gleichzusetzende sexuelle Handlungen (Oral-/Analverkehr) ohne Einverständnis pönalisiert.

Auch im Hinblick auf die international angesehene Rolle Österreichs im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist der vorgeschlagene § 205a nur folgerichtig.

Damit werden Fälle von unerwünschtem Geschlechtsverkehr, denen aber keine Gewalt(androhung) vorangeht strafbar, wie in Fällen, in denen die Frau z.B. durch Weinen und Nein-Sagen zum Ausdruck bringt, dass sie nicht will.

Erfasst ist auch der Fall, dass das Einverständnis der Frau durch Einschüchterung oder Ausnutzen einer Zwangslage erlangt wurde. Dies wird aus frauenpolitischer Sicht positiv gesehen.

Weiter wird begrüßt, dass durch die Berücksichtigung auch des Ausnutzens einer Zwangslage die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einer Frau, die zur Prostitution gezwungen wird, strafbar wird, so der „Freier“ die Zwangslage erkennt. Damit wird eine langjährige Forderung, die immer wieder im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Frauenhandel erhoben wird, umgesetzt.

Im Zuge der medialen Debatte wird u.a. vorgebracht, dass Beweisprobleme der vorgeschlagenen Einführung des § 205a entgegenstünden. Auch dass Falschansuldigen den Mann in eine Lage bringen können, in denen er seine Unschuld zu beweisen gezwungen sei, was ihm nicht gelingen könne.

Dem ist entgegen zu halten, dass Beweisprobleme gerade – aber nicht nur – im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung häufig sind und dass nicht der Mann seine Unschuld, sondern die Staatsanwaltschaft seine Schuld zu beweisen, ggf. nicht anzuklagen bzw. im Zweifel freizusprechen ist.

Allfällige Beweisprobleme dürfen jedoch kein Argument gegen eine gesetzliche Regelung sein, die ja, wie bei allen anderen Delikten auch, grundsätzlich auf die generelle Regelung eines unerwünschten Verhaltens und nicht auf die Beweisbarkeit im konkreten Anlassfall abzustellen hat.

#### Zu Z 166 des Entwurfes:

§ 218 regelt die sexuelle Belästigung neu: nach geltender Rechtslage bzw. Judikatur, die auf eine geschlechtliche Handlung abzielt, ist nur die Berührung der zur „unmittelbaren Geschlechtssphäre gehörige Körperpartien des Opfers“ als Belästigung anzusehen.

Seit Jahren wird die geltende Fassung, die auf eine „geschlechtliche Handlung“ abstellt, als zu eng gefasst kritisiert. Die vorgeschlagene Ausweitung wird daher begrüßt.

Vor allem zwei Fälle haben für intensive Diskussionen gesorgt:

Der „Schulwartfall“ aus dem Jahr 2009 (OGH-Entscheidung 130s62/09f vom 18.06.2009):

Ein Schulwart hatte von 2005 bis 2008 mehrere Volksschülerinnen an Brust, Gesäß und in einem Fall an der Scheide (oberhalb der Kleidung) betastet und wurde für sämtliche dieser Taten verurteilt.

Der OGH hob – entsprechend der Rechtslage – das Ersturteil auf und sprach den Schulwart vom Vorwurf des sexuellen Missbrauchs (nur) hinsichtlich der Berührungen am Gesäß der Mädchen frei.

Heftige Diskussionen rief auch der Fall des „Po-Grapschers“ im November 2012 hervor, der einer Frau in Graz am helllichten Tag auf das Gesäß griff, angezeigt wurde, aber strafrechtlich nicht verfolgt werden konnte, da dies nach geltender Rechtslage nicht strafbar ist.

In beiden Fällen scheiterte die Strafbarkeit daran, dass „Po-Grapschen“/unerwünschte Berührungen am Gesäß nach der geltenden Rechtslage und Judikatur keine „geschlechtlichen Handlungen“ darstellen.

Im Unterschied zum Analbereich zählt nämlich die Gesäßregion seit jeher nach herrschender Rechtsprechung nicht zur unmittelbaren Geschlechtssphäre eines Menschen.

Der Rechtsordnung, insbesondere auch dem Strafrecht, liegen gesellschaftliche Haltungen zu Grunde. Ihr kommt nicht nur eine reaktive Rolle zu, sondern sie hat auch die Aufgabe Verhalten zu steuern und geänderten gesellschaftlichen Wertungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Sensibilität gegenüber der Schutzbedürftigkeit der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, insbesondere von Frauen und Kindern, wurden diese Fälle wiederholt zum Anlass genommen, eine Neuregelung von § 218 StGB zu fordern.

Obwohl relativ wenige Fälle in die Öffentlichkeit getragen werden, ist das Ausmaß sexueller Belästigung groß:

Laut der Österreichischen Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern (BMFJ, 2011) berichten drei Viertel aller befragten Frauen (74,2%) und ein Viertel aller befragten Männer (27,2%) von erlebter sexueller Belästigung.

Von sexueller Belästigung betroffene Frauen erleben diese am relativ häufigsten an „öffentlichen Orten“ (51,3%,) in der Arbeit/Ausbildung (36,9%), und dem Freundes-/Bekanntenkreis (24,2%).

Dasselbe Bild zeigt sich auch bei von sexueller Belästigung betroffenen Männern: an erster Stelle wird „öffentliche Orte“ (12,5%) genannt, gefolgt von der Arbeit/Ausbildung (9,7%) und dem Freundes-/Bekanntenkreis (8,3%).

Es reicht somit nicht aus, sexuelle Belästigung nur im Arbeitsrecht, in den Gleichbehandlungsgesetzen zu regeln, die – zahlenmäßig häufigeren – Belästigungen außerhalb der Arbeitswelt sind damit ja nicht erfasst.

Der Entwurf regelt jedoch die sexuelle Belästigung im Strafrecht zu Recht nicht so strikt wie im Arbeitsrecht. Er stellt ausschließlich auf Berührungen ab – verbale Belästigungen; Nachpfeifen, oder Belästigungen durch Bildmaterial sind, anders als nach den Gleichbehandlungsgesetzen, nicht erfasst.

Insofern bleibt der österreichische Vorschlag auch hinter der in der Schweiz geltenden Regelung zurück: im Schweizer Strafrecht kann auch die verbale Belästigung strafbar sein, wie beispielsweise das Verwenden stark vulgärer Ausdrücke, Äußerungen hinsichtlich der Geschlechtsteile oder des Sexuallebens des Opfers.

Auch das französische Strafgesetz pönalisiert unter bestimmten Umständen nicht nur Handlungen, sondern auch Vorschläge mit sexuellem Einschlag.

Damit wird deutlich, dass sich die gesellschaftliche Debatte über eine strafrechtliche Regelung der sexuellen Belästigung nicht auf Österreich beschränkt.

Für eine ähnlich weitgehende Regelung fehlt es in Österreich an einem Grundkonsens. Die prinzipielle Ausweitung der geltenden österreichischen Bestimmungen wird jedoch seit Jahren von vielen Seiten gefordert und ist eine breite Übereinstimmung wahrzunehmen, dass sexuelle Belästigungen nicht zu tolerieren sind.

Auch hier liegen der medialen Debatte grundlegende Irrtümer und Mythen zu Grunde, mit denen auch bereits eine wissenschaftliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Der Beitrag „Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (<https://www.uni-bielefeld.de/psychologie/personen/ae05/Diehl.html>) in „Aus Politik und Zeitgeschichte“, Februar 2014, überprüft einige häufig vorgebrachte Argumente anhand empirischer Befunde, um oftmals herrschende Unklarheit wenigstens teilweise aufzuheben.

Die Ergebnisse bestätigen u.a. das hohe Ausmaß an Betroffenheit, und die oftmals zu beobachtende Ohnmacht in der konkreten belästigenden Situation zu reagieren (entgegen der Selbsteinschätzung der Frauen vor einem belästigenden Vorfall). Sie zeigen jedoch vor allem eines auf: beide Geschlechter stimmen bei der Beurteilung, welche Handlungen sexuelle Belästigungen sind, durchaus überein – Männer wissen also entgegen öffentlich verbreiteten Vorstellungen genau, wann ihr Verhalten unangemessen und belästigend ist.

Im öffentlichen Diskurs werden weiters dieselben Argumente gegen § 218 vorgebracht wie gegen § 205a; es wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die vorgeschlagene Regelung der sexuellen Belästigung ist, wie bereits ausgeführt, eher restriktiv und deckt bei weitem nicht jedes unangebrachte Verhalten ab. Einerseits ist die Strafbarkeit auf körperliche Übergriffe eingeschränkt, andererseits müssen diese nach „Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbar“ sein. Damit wird auf die Judikatur zur geschlechtlichen Handlung Bezug genommen und ist daher eine restriktive Auslegung vorprogrammiert.

Zum weiter vorgebrachten Einwand, dass die gewählte Formulierung zu unbestimmt sei, ist anzumerken, dass die Rechtsprechung häufig mit unbestimmten Begriffen zu tun hat, dies auch im Strafrecht (z.B. „verächtliche Gesinnung“). Wenn solche Begriffe auch möglichst vermieden werden sollen, ist es nicht möglich, alle Lebenssachverhalte in bestimmte Begriffe zu gießen.

Aus frauenpolitischer Sicht wird die Neuregelung daher begrüßt, auch wenn eine weiter gehende Regelung wünschenswert wäre.



### Zu Artikel 3 betreffend Änderung der Strafprozessordnung 1975

#### Zu Z 9 und 10 des Entwurfes:

§ 198 Abs. 2 und 3 StPO weiten den Anwendungsbereich der Diversion bei gleichzeitigem Ausschluss in Fällen, in denen ein Erschwerungsgrund gemäß § 33 Abs. 2 und 3 anzunehmen ist, und von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die mit mehr als 3jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, aus.

Einbezogen werden §§ 207a, 207b, 208, 208a, 211, 212, 215, 216, 218 und 205a, ausgeschlossen ist Diversion u.a. bei Gewalt gegen oder in Gegenwart einer unmündigen Person und verkürzt gesprochen, im Familienkreis.

#### Zu § 198 Abs. 2 des Entwurfes:

Der generelle Ausschluss der Diversion bei häuslicher Gewalt stößt auf Bedenken:

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Frauen ko-finanzierten EU-Studie „Restorative justice in cases of domestic violence. Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs“, arbeiten unter der Leitung des niederländischen Verwey-Jonker Instituts Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus sieben Ländern zusammen.

Ziel dieses Projektes ist es, einerseits die Anwendungspraxis von Restorative Justice (RJ) im Fall von familiärer Gewalt zu erheben und andererseits Bedingungen aufzuzeigen, unter denen ein RJ-Ansatz bei familiärer Gewalt möglich und sinnvoll ist.

Um dies leisten zu können, wird eine ländervergleichende Untersuchung von best-practice Beispielen durchgeführt. Es sind Interviews mit Opfern und Tätern vorgesehen, aber auch mit Expertinnen und Experten aus Polizei und Justiz sowie mit Einrichtungen, die RJ-Maßnahmen durchführen. Auf diesen Ergebnissen basierend werden ein „Modell“ für die Anwendung von RJ bei familiärer Gewalt, das auf Kriterien für einen RJ-Einsatz, auf Risiken und Chancen eingeht, und schließlich ein Leitfaden für Praktikerinnen und Praktiker erarbeitet.

Ersten Ergebnissen zufolge kann bei leichten Fällen häuslicher Gewalt (Fahrlässigkeitsdelikten und Misshandlungen mit leichten Folgen) ein Tatausgleich, insbesondere wenn es sich um eine Ersttat handelt, durchaus angezeigt sein.

Das Institut für Konfliktforschung, das den österreichischen Berichtsteil erarbeitet, hat in der Studie herausgefunden, dass die befragten Frauen vor allem die Vorbereitungsgespräche (die alleine, ohne den Mann, auch mehrmals, mit der Konfliktreglerin stattfinden) sehr hilfreich fanden.

Ohne den endgültigen Studienergebnissen vorgreifen zu wollen, sollte daher eine Diversion bzw. Tatausgleich bei häuslicher Gewalt nicht gänzlich ausgeschlossen sein.

Es sollte jedoch bei der praktischen Anwendung generell besonders berücksichtigt werden, dass nicht alle Formen der Diversion angebracht sind. Tatausgleich und Geldbußen sind bei verfestigten Gewaltbeziehungen abzulehnen, Zuweisungen zu (opferschutzorientierten) Täterprogrammen sollten in geeigneten Fällen forciert werden.

Aus frauenpolitischer Sicht wird daher angeregt, in Fällen, wo § 33 Abs. 3 zur Anwendung kommen könnte, die Verhängung diversioneller Maßnahmen daran zu knüpfen, dass diese die Interessen des Opfers in besonderem Maße zu wahren geeignet erscheinen.

Zu überlegen wäre auch dem Opfer z.B. mehr Mitspracherecht vor jedem diversionellen Vorgehen einzuräumen, also die Diversion nicht nur beim Tausgleich, sondern in jedem Fall nach Information über die Möglichkeit der Prozessbegleitung und über geeignete Opferschutzeinrichtungen an die Zustimmung des Opfers zu binden.

Die obgenannte Studie sollte darüber hinaus nach Vorliegen der Ergebnisse (Jänner 2016) zum Anlass genommen werden, allenfalls auch gesetzliche Regelungen nach zu justieren.

Zu § 198 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfes:

Nach dieser Gesetzesstelle ist Diversion bei sämtlichen Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bedroht sind, zulässig.


Dies wird aus frauenpolitischer Sicht besonders kritisch gesehen, insbesondere pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a), Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (Grooming, § 208a), Zuführen zur Prostitution und Zuhälterei (§§ 215, 216) und auch der neue § 205a, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung scheinen in keinster Weise für eine diversionelle Erledigung geeignet.

Aus frauenpolitischer Sicht sind diese Delikte aus dem Anwendungsbereich des § 198 auszunehmen und es wird daher dringend ersucht, § 198 in diesem Sinne umzugestalten.

Dem Präsidium des Nationalrates wird eine Ausfertigung dieser Erledigung zur Kenntnis gebracht.

Wien, 21. April 2015  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Andreas Bitterer

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	h9xsR20+rBhNh0Qk++cn0fNvRG5gmW4ERBnSgjYmoLIHqs/I3kE/wQkwysG1CeolkXK66WZZgMxUiyGF2DzP1L9aSON/hluJuxCpCQUV1PKNB6eyygtqFqk3kCireE9dtCCJiWHI+Sj8njLL57uc9S8uWJqUHWrwUUhaeODOuHeeazqaD2JSa/iIC/vqbz9O4YZn7kKoFcXJV8fYZBgV0OVnw3KTI/Q4JpDWJWx9iAOKdSQ+Lw7IfyeUDdvUI+syp6d18XxGGx19O7SnGhI9/J0WBaLLQqs9dsWDI/Tg6f1abui9X8UNxfRHZ5lpdqELzYSiG+VWwoAUBpwi3+IQDQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-04-22T13:16:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmbf.gv.at/verifizierung">http://www.bmbf.gv.at/verifizierung</a> .	